

SATZUNG

über die Erhöhung der Anzahl der notwendigen Stellplätze [Stellplatzsatzung]

vom 21. Juli 1997

"GRENZHÖFERWEG ÄCKER"

Aufgrund § 74 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 6 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 08.08.1995 (LBO) i.V.m. § 37 LBO und § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) hat der Gemeinderat am 21. Juli 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die aufgrund des § 37 LBO bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen herzustellenden Stellplätze (notwendige Stellplätze) sind hinsichtlich ihrer Anzahl nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung nachzuweisen. Für diese Stellplätze gilt § 37 LBO entsprechend. Bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen sind Abstellplätze für Fahrräder herzustellen.

§ 2

Anzahl der notwendigen Stellplätze

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Für Einfamilienhäuser | 2,0 Stellplätze |
| 2. Bei Mehrfamilienhäusern und sonstigen Gebäuden mit Wohnungen: | |
| 2.1 je Einzimmerwohnung | 1,0 Stellplätze |
| 2.2 je Zweizimmerwohnung | 1,5 Stellplätze |
| 2.3 je Wohnung mit drei oder mehr Zimmern | 2,0 Stellplätze |

Sofern die rechnerisch ermittelte Gesamtzahl von notwendigen Stellplätzen für ein Grundstück eine Bruchzahl ergibt, wird auf den nächsthöheren ganzen Stellplatz aufgerundet.

§ 3 Fahrradabstellplätze

1. Bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen sind auf dem Grundstück Abstellflächen für Fahrräder nachzuweisen.
2. Für jede Wohnung ist je angefangene 50 m² Wohnfläche ein Fahrradabstellplatz herzustellen.
3. Der Flächenbedarf für einen Fahrradabstellplatz wird mit 1,5 m² angesetzt (1,90 m x 0,60 m zuzüglich Verkehrsfläche).
4. Die Abstellflächen müssen leicht erreichbar und gut zugänglich sein. Sie dürfen im Freien liegen, wenn sie wettergeschützt d.h. mindestens überdacht sind und dies im Einzelfall nach dem Bebauungsplan zulässig ist.

§ 4 Geltungsbereich

Grundstücke im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Grenzhöferweg Äcker" (in Kraft getreten am 24.01.1997)

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer entgegen §§ 2 und 3 dieser Satzung Gebäude mit Wohnungen errichtet, umbaut oder eine Nutzungsänderung zu Wohnraum vornimmt, ohne die notwendigen Stellplätze bzw. Fahrradabstellplätze herzustellen.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.